

## Bedingungen für Arzneimittelspenden

Die Lieferung von bedarfsgerechten Arzneimitteln ist ein nützlicher Teil der Entwicklungszusammenarbeit. Bedauerlicherweise gibt es aber immer wieder Beispiele von Arzneimittelspenden, die im Endeffekt in den Empfängerländern eher Probleme verursachen als Nutzen bringen. Daher hat die WHO gemeinsam mit verschiedenen Hilfsorganisationen „Guidelines for Drug Donations“ herausgegeben. An diesen Guidelines orientieren sich auch diese Bedingungen für die Gewährung von Transportkostenzuschüssen für Arzneimittelspenden:

1. Arzneimittel sollen nur aufgrund eines ausdrücklich festgelegten Bedarfs des Empfängers gespendet werden. Die Bedarfsliste des Empfängers muss dem Antrag beigefügt werden.
2. Alle Arzneimittel, die gespendet werden, müssen im Empfängerland zugelassen sein und in der nationalen Liste unentbehrlicher (essentieller) Arzneimittel des betreffenden Landes enthalten sein. Falls es keine nationale Arzneimittelliste gibt, sollten sie in der Modellliste unentbehrlicher Arzneimittel der Weltgesundheitsorganisation (WHO) enthalten sein, es sei denn der Empfänger hätte ausdrücklich um andere Arzneimittel gebeten und dies begründet.
3. Alle Arzneimittelspenden müssen sowohl den Qualitätsanforderungen des Empfänger- als auch des Geberlandes (Deutschland) entsprechen. Eine Grundvoraussetzung hierfür ist die Zulassung der Arzneimittel in Deutschland und im Empfängerland. Die Zulassung muss nachgewiesen werden.
4. Medikamente, die schon einmal an Patienten abgegeben wurden und dann an Apotheken oder andere Sammelstellen zurückgegeben wurden, dürfen nicht als Arzneimittelspenden verwendet werden. Das gleiche gilt für Ärztemuster.
5. Nach Eintreffen im Empfängerland sollten gespendete Arzneimittel noch eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben.
6. Arzneimittel müssen in einer Sprache beschriftet sein, die dem Gesundheitspersonal im Empfängerland geläufig ist. Jeder Behälter muss ein Etikett mit den folgenden Informationen tragen:
  - Internationaler Freiname (INN) oder generischer Name
  - Chargennummer
  - Darreichungsform
  - Stärke
  - Name des Herstellers
  - Mengenangaben
  - Lagerungsvorschriften
  - Verfallsdatum
7. Um Transport und Lagerung zu vereinfachen, sollen Arzneimittelspenden möglichst aus Großpackung und Anstaltspackungen bestehen.
8. Arzneimittel dürfen nicht zusammen mit anderen Waren im gleichen Karton verpackt werden.
9. Dem Antrag muss eine detaillierte Packliste beigefügt werden, aus der folgende Daten der Arzneimittel hervorgehen:
  - Internationaler Freiname (INN) oder generischer Name
  - Darreichungsform
  - Stärke
  - Name des Herstellers
  - Mengenangaben
  - Verfallsdatum
  - Zulassungsnummer